

## Proposition,

die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betr.

---

Seitens des Landtages ist die wegen der Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte in den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommene Vorschrift bei Berathung jenes Gesetzentwurfes abgelehnt.

Nachdem nunmehr indessen bei den Gerichten der Nachbarstaaten die Amtstracht zur Anwendung gekommen ist, wird das hiesige Fürstenthum in dieser Beziehung nicht wohl eine isolirte Stellung einnehmen können, zumal jetzt wohl allgemein anerkannt ist, daß die Amtstracht der Richter zc. zur Aufrechthaltung der äußeren Würde, sowie zur Bewahrung der Ruhe und Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen nicht unwesentlich beiträgt.

Der Landtag wolle sich deshalb mit nachstehendem Gesetzentwurfe einverstanden erklären.

---

**Gesetzentwurf,**  
die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechts-  
anwälte betr.

---

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, Regierender  
Fürst zur Lippe 2c.  
verordnen mit Zustimmung des Landtages:

§ 1.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen  
Sitzungen eine vom Cabinets-Ministerium zu bestimmende Amtstracht.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen  
des Landgerichtes auftretenden Rechtsanwälte.

§ 2.

Die erstmaligen Anschaffungskosten der Amtstrachten für die jetzigen und  
demnächst zur Anstellung gelangenden Richter, Staatsanwälte und Gerichts-  
schreiber werden aus der Landkasse gewährt.

Detmold, d.

---

## Proposition,

bezüglich des Erlasses eines Gesetzes, betr. die Abänderung des § 17 des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 3. Juni 1876 und des § 9 des Gesetzes wegen der Zusammensetzung des Landtages und der Ausübung der Rechte desselben vom 3. Juni 1876.

Nach § 17 des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 3. Juni 1876 ist im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, spätestens innerhalb 14 Tagen die Neuwahl vorzunehmen, und wenn Mitglieder des Landtags im Laufe der Legislaturperiode ausscheiden, so sind die Ersatzwahlen innerhalb 6 Wochen vorzunehmen; daneben müssen nach § 30 des Reglements vom 29. Juni 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, wenn das Ausscheiden eines Landtagsmitglieds später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen eintritt, die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. Es ist unausführbar, in letzterem Falle eine Ersatzwahl mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb 6 Wochen zu Stande zu bringen.

Die Aufstellung der Wählerlisten hat bis zu der mit dem 1. Octbr. d. J. eingeführten anderweiten Organisation der Verwaltung der Regel nach drei Wochen in Anspruch genommen. Nachdem aber durch die Verordnung vom 23. Juli 1879 die bisherigen 12 Ämter in 4 Verwaltungsbezirke mit nur je einem Verwaltungsbeamten eingetheilt sind, wird die Aufstellung der Wählerlisten in doppelter Ausfertigung weit längere Zeit in Anspruch nehmen. Zwischen den Reichstagswahlen und den Wahlen für den hiesigen Landtag besteht der große Unterschied, daß erstere nur eine Wählergattung, letztere dagegen drei Wählerabtheilungen haben. Aus diesem Grunde können bei den Reichstagswahlen die Wählerlisten von den Gemeindevorstehern aufgestellt werden, wogegen bei den Wahlen für den hiesigen Landtag dieß Geschäft auf dem Lande von den Verwaltungsämtern besorgt werden muß. Dabei handelt es sich bei den Landtagswahlen nicht bloß um die Ermittlung der Wähler sondern auch um Feststellung der von ihnen zu zahlenden Steuern, welche aus den Classensteuer-, Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Catastern entnommen werden müssen. Diese sind den Verwaltungsämtern nicht zur Hand, es bedarf daher der Requisition anderer Behörden um Mittheilung von Extracten aus jenen öffentlichen Büchern.

Da die bisherigen Ämter vorläufig bestehen bleiben und die Wahlbezirke mit den neuen Verwaltungsbezirken nicht zusammenfallen, so hat jedes Verwaltungsamt für mehrere der bisherigen Ämter Listen aufzustellen. Erwägt man nun, daß die Verwaltungsbezirke jetzt zum Theil sehr groß sind und die Geschäfte in einer Hand ruhen, daß ferner den Verwaltungsämtern, besonders in Zeiten großen Geschäftsandrangs, ausreichende Schreibhülfe nicht zu Gebote steht, so liegt es auf der Hand, daß die im § 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bestimmte Frist von 6 Wochen für die Vornahme einer

Ersatzwahl bei Weitem nicht ausreicht, zumal die Auslegung der Wählerlisten die Entscheidung über die erhobenen Reclamationen, der Abschluß der Listen, der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen und die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen ebenfalls längere Zeit erfordern. Ebenso läßt sich die für den Fall der Ablehnung und der Ungültigkeitserklärung vorgeschriebene 14tägige Frist für die Neuwahl nicht aushalten, da die Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine durch das nur zwei Male in der Woche erscheinende Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu erlassen ist, Unter diesen Umständen, und da durch eine Aufhebung der Bestimmung im zweiten Satze des § 30 des Reglements vom 29. Juni 1876 denjenigen Wahlberechtigten, welche ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen in einem anderen Wahlbezirke sich niedergelassen, so wie denjenigen Personen, welche inzwischen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, das Wahlrecht entzogen werden würde, empfiehlt es sich, daß die im § 17 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 für die Vornahme der Neu- und Ersatzwahlen vorgeschriebenen Fristen von 14 Tagen beziehungsweise 6 Wochen ganz in Wegfall kommen, und dagegen bestimmt wird, daß im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, sowie, wenn Mitglieder des Landtags im Laufe der Legislaturperiode ausscheiden, die Neu- bzw. Ersatzwahlen innerhalb 8 Tagen, nachdem dem Cabinets-Ministerium von der eingetretenen Vacanz Anzeige gemacht ist, angeordnet werden müssen.

Eine entsprechende Bestimmung wird auch für den Fall einer Auflösung des Landtags zu treffen sein.

Der hiernach ausgearbeitete Gesetzentwurf wird im Anschlusse vorgelegt, und der Landtag ersucht, zu demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.